

Gericht aufgestellt, das aus 13 Mitgliedern besteht, die vom grossen Rathe gewählt werden.

Der Competenz desselben sind alle jene Gegenstände unterworfen, die in Civilfällen von dem Bezirks-, und in Criminal-Fällen von dem Criminalgericht appellationsweise an dasselbe gezogen werden, worüber solches endlich abspricht. Es versammelt sich alle Monat an dem Hauptorte des Kantons. Die von den Bezirks- und Appellationsgerichten ausgesprochenen Geldbussen fallen in die Kantons-Casse.

Ueber streitige Verwaltungsgegenstände wenn, solche durch den Friedensrichter nicht gütlich ausgeglichen werden können, entscheidet ein eignes Administrationgericht, das aus einem Mitgliede des kleinen Rathes und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts, welches dieselben selbst wählt, zusammengesetzt ist, von welchem keine Weiterziehung statt hat.

Es spricht über Anlagen, Requisitions-, und Einquartierungs-, Streitigkeiten und über Anstände, die von den Verwaltungen der Gemeinds-, Kirchenfrund-, Corporations-, Stiftungs-, und Armengütern herrühren.

Ein Grosser Rath von 150 Glieder, übe die höchste Gewalt aus. Er versammelt sich